



Aktuelle Kriterien zur Anerkennung von Impfschadensfolgen



Grundsätzliches zur Anerkennung von Impfschäden nach dem IfSG

- Rechtsgrundlage für alle Impfschadensfälle bis 31.12.2023: IfSG §60 (neu seit 01.01.2024: §24 SGB XIV)
- Ein Impfschaden ist eine nicht vorübergehende, bereits seit mindestens 6 Monaten bestehende gesundheitliche Schädigung, die über das übliche Ausmaß einer Reaktion auf eine Schutzimpfung ... hinausgeht und für die ein kausaler Zusammenhang zur Impfung oder spezifischen Prophylaxe erwiesen oder wahrscheinlich ist.
- Gilt für alle öffentlich empfohlenen Impfungen (nicht speziell für Corona, bereits zuvor bestehendes Recht)
- Bei Anerkennung von Schädigungen Feststellung eines GdS (Grad der Schädigung) auf der Basis der Versorgungsmedizinischen Verordnung (VersMedV) entsprechend der Bestimmungen des SGB IX (Schwerbehindertenrecht)



Impfreaktion / Impfkomplication / Impfschaden

Impfreaktion: typische Beschwerden nach einer Impfung wie Rötung, Schwellung oder Schmerzen an der Impfstelle, Allgemeinreaktionen wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Unwohlsein.

Ausdruck der gewünschten Aktivierung des Immunsystems

Impfkomplication: unerwünschte Arzneimittelwirkungen nach Impfungen

Impfschaden: nicht vorübergehende, bereits seit mindestens 6 Monaten bestehende gesundheitliche Schädigung, die über das übliche Ausmaß einer Schutzimpfung hinausgeht und für die ein kausaler Zusammenhang zur Impfung erwiesen oder wahrscheinlich ist



Zahlen in Niedersachsen

Impfdosen Niedersachsen (gemäß Angaben RKI ; Stand 21.10.2024):

20.001.385

Personenanzahl mind. 1x geimpfter Personen
in Niedersachsen (gemäß Angaben RKI ; Stand 21.10.2024)

6.419.412

Anträge auf Impfschadensausgleich, Stand 22.10.2024:

907

Bewilligung 58 (6,4% der bisher entschiedenen Anträge)

Ablehnung 471

Widerspruch 203

Klage 42



2-stufiges Anerkennungsverfahren bei nachgewiesener Impfung

